

Artenschutzprüfung (ASP)

**zur 109. Änderung des Flächennutzungsplans und
zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. SN 271
„Kürassierweg“ der Stadt Paderborn**

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



Arnsberger Straße 63
59581 Warstein-Hirschberg

Tel. 02902-701231

info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzprüfung (ASP)

**zur 109. Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung des
Bebauungsplans Nr. SN 271 „Kürassierweg“ der Stadt Paderborn**

Auftraggeber:

Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33142 Büren

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Arnsberger Straße 63
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Petra Zerhusen-Blecher
Dipl.-Agraringenieurin

Jennifer Hofmann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektur

Proj.-Nr. 1020

Warstein-Hirschberg, September 2011

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------------|---|-----------|
| 1.0 | Veranlassung und Aufgabenstellung | 1 |
| 2.0 | Planungsrechtliche Vorgaben und Schutzgebiete | 4 |
| 3.0 | Rechtlicher Rahmen und Methodik | 6 |
| 3.1 | Einführung..... | 6 |
| 3.2 | Naturschutzrechtliche Grundlagen | 6 |
| 3.3 | Artenschutzprüfung | 7 |
| 3.3.1 | Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung) | 7 |
| 3.3.2 | Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)..... | 8 |
| 3.3.3 | Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände) | 8 |
| 3.3.4 | Befreiung nach § 67 Abs. 2 und 3 BNatSchG..... | 9 |
| 3.4 | Planungsrelevante Arten | 9 |
| 3.5 | Methodik | 10 |
| 4.0 | Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens | 12 |
| 4.1 | Stufe I - Vorprüfung..... | 12 |
| 4.1.1 | Vorprüfung des Artenspektrums..... | 12 |
| 4.1.1.1 | Festlegung des Untersuchungsrahmens | 12 |
| 4.1.1.2 | Datenbasis der Artnachweise | 12 |
| 4.1.1.3 | Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet..... | 12 |
| 4.1.1.4 | Arten im Untersuchungsgebiet | 19 |
| 4.1.2 | Vorprüfung der Wirkfaktoren | 24 |
| 4.1.2.1 | Ermittlung der Wirkfaktoren | 24 |
| 4.1.2.2 | Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten | 25 |
| 4.1.2.2.1 | Betroffenheit häufiger und verbreiteter Vogelarten..... | 25 |
| 4.1.2.2.2 | Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG | 25 |
| 4.1.2.2.3 | Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG | 25 |
| 4.1.2.2.4 | Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG | 30 |
| 4.2 | Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände | 30 |
| 4.3 | Stufe III - Ausnahmeverfahren..... | 31 |
| 5.0 | Resümee | 32 |

Anhang:

Literaturverzeichnis

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Stadt Paderborn beabsichtigt für das Gebiet „Kürassierweg“ im Stadtteil Schloss Neuhaus einen Bebauungsplan aufzustellen. Die Nachverdichtung des Plangebietes durch eine städtebauliche Ausweisung von Baufenstern im Bereich Husarenstraße/ Kürassierweg ist das Ziel der Planung. Es soll der rechtswirksame Flächennutzungsplan geändert (109. Änderung) und im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

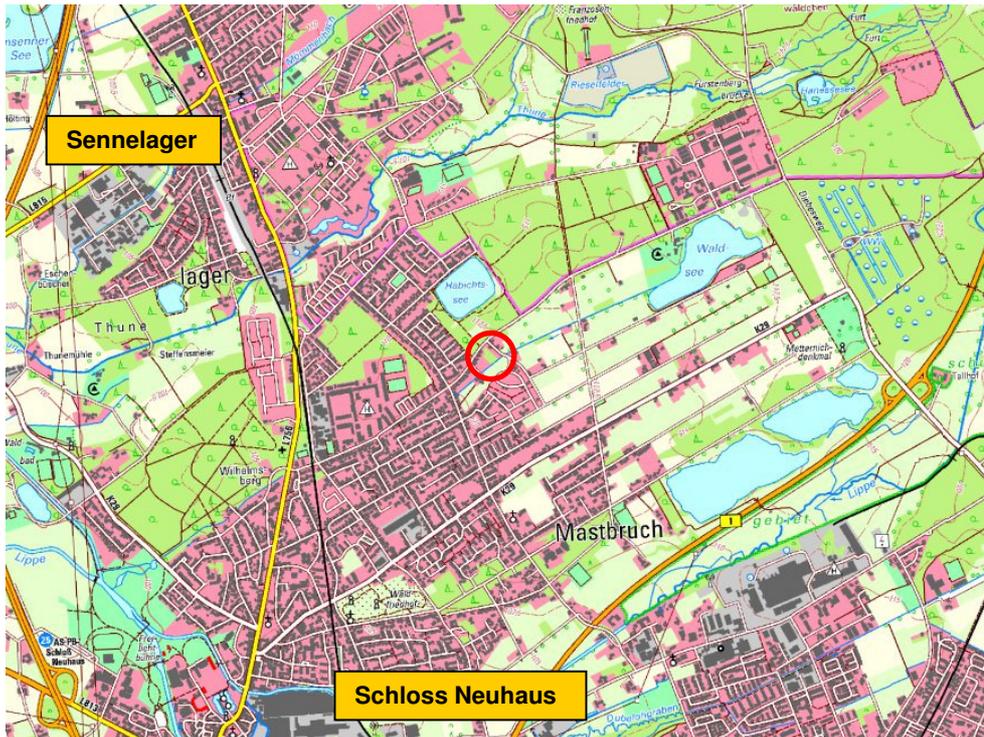


Abb. 1 Die Lage des Plangebiets (rote Markierung) auf Grundlage der Topografischen Karte 1: 25.000.

Hierüber werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung von Bauvorhaben geschaffen. Auf dem südlichen Bereich des Plangebiets entlang des Krebsbaches sollen im Zuge dieses Verfahrens Flächen für „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB bereitgestellt werden.



Abb. 2 Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. SN 271 „Kürassierweg“ (Quelle: HOFFMANN & STAKEMEIER INGENIEURE GMBH).

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebiets liegt im Nordosten des Ortsteiles Schloss Neuhaus. Das Plangebiet wird im Norden durch den Kiefernwald am Habichtssee, im Osten durch den Kürassierweg, im Süden durch den Krebsbach sowie im Westen durch das mit Wohnbebauung bestandene Flurstück 2056 und das als landwirtschaftliche Lagerfläche genutzte Flurstück 1936 begrenzt. Geprägt wird das Plangebiet durch das nördlich gelegene freistehende Einfamilienhaus mit der angrenzenden strukturreichen Gartenfläche. Westlich dieses Wohnhauses wurde inzwischen ein nach § 34 BauGB genehmigtes weiteres Wohnhaus errichtet, das über die Husarenstraße erschlossen ist (vgl. Abb. 3). Das ca. 0,6 ha große Plangebiet umschließt die Flurstücke 560, 2458, 2493, 2494, 2495, 2496 und 1936 (teilweise) in der Gemarkung Schloss Neuhaus, Flur 13.



Abb. 3 Lage des Plangebietes (rote Markierung) auf Grundlage des Luftbildes. Dargestellt sind im westlichen Bereich das Baufenster (blaue Markierung) des Neubaus sowie die im Rahmen des Vorhabens festgesetzte Grundstücksgrenze (schwarze Markierung).

Im Zusammenhang mit der 109. Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. SN 271 „Kürassierweg“ ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die entsprechende Artenschutzprüfung (ASP) wird hiermit vorgelegt.

2.0 Planungsrechtliche Vorgaben und Schutzgebiete

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans „Sennelandschaft“ des Kreises Paderborn. Planungsziel ist der Erhalt und die Wiederherstellung einer reich und vielfältig gegliederten Kulturlandschaft sowie der regionalen Biotopverbunde. Im Rahmen des Landschaftsplans sind Festsetzungen zum Erhalt und zur Entwicklung von Gewässern formuliert (KREIS PADERBORN 1989).

Für das Plangebiet ist das Entwicklungsziel 6A - Schutz der Landschaft - bis zu einer (möglichen) baulichen Inanspruchnahme dargestellt. Weiterhin beinhaltet das Entwicklungsziel 6A die Sicherung und Erhaltung natürlicher Landschaftselemente und die Einbindung der Siedlungsränder in die Landschaft.

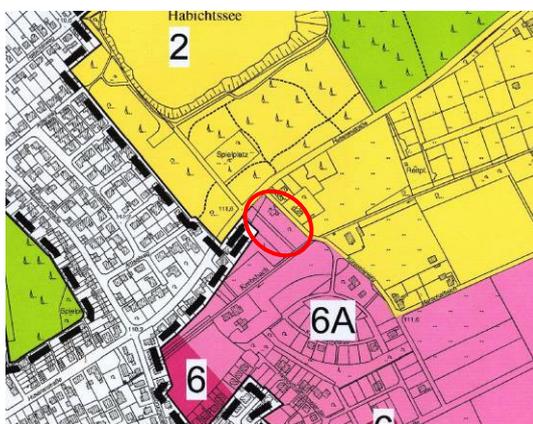


Abb. 4 Auszug aus dem Landschaftsplan Sennelandschaft – Entwicklungsziele (ohne Maßstab). Das Plangebiet ist rot markiert.

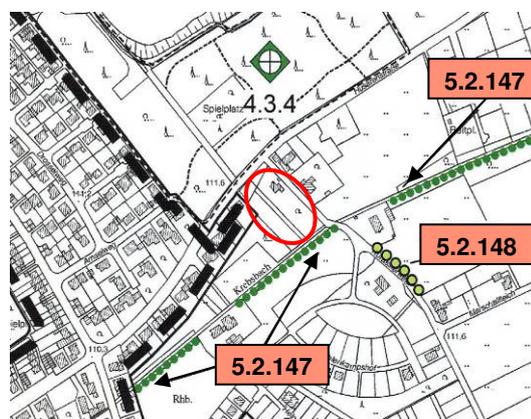


Abb. 5 Auszug aus dem Landschaftsplan Sennelandschaft – Festsetzungen (ohne Maßstab). Das Plangebiet ist rot markiert.

Der Festsetzungskatalog des Landschaftsplanes bestimmt im Umfeld der Planfläche folgende Pflanz- und Entwicklungsmaßnahmen:

- 5.2.147 einreihige Ufergehölzergänzung entlang des Krebsbaches
- 5.2.148 Baumreihenergänzung entlang des Kürassierweges

Landschaftsschutzgebiete (LANUV 2010A)

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Untere Senne“ (LSG-4117-002) liegt östlich des Plangebiets in ca. 400 m Entfernung (vgl. Abb. 6).

Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LANUV 2010A)

In ca. 200 m Entfernung befindet sich in nordöstlicher Richtung die Biotopkatasterfläche BK-4218-034 „Dünenfeld östlich Habichtssee in Sennelager“. Die Unterschutzstellung erfolgte aufgrund der Lebensraumtypen Kiefernwald mit Altholz und Silikattrockenrasen.

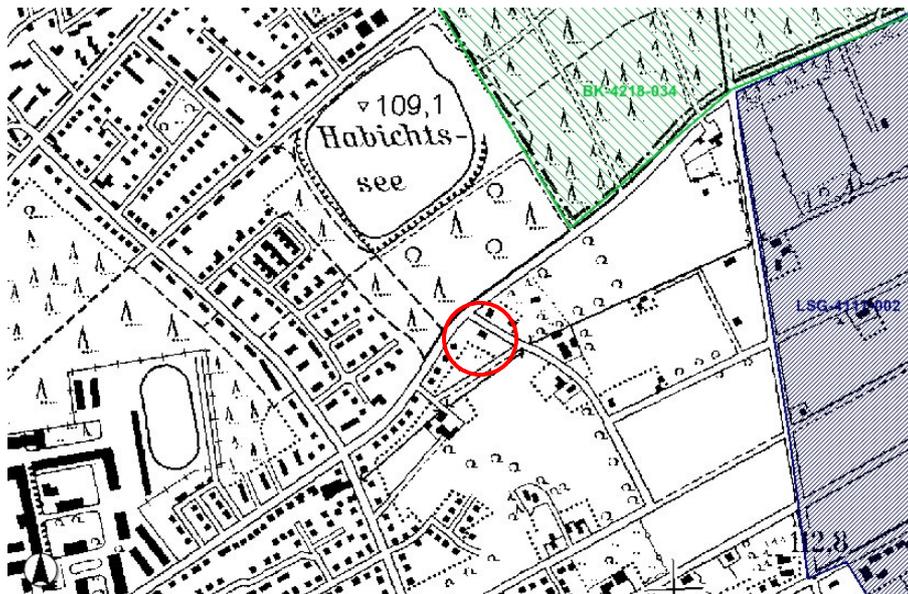


Abb. 6 Lage des Plangebietes (roter Kreis) zum ca. 400 m entfernt gelegenen Landschaftsschutzgebiet LSG-4117-002 „Untere Senne“ (blaue Schraffur) und zur ca. 200 m entfernten Biotopkatasterfläche BK-4218-034 „Dünenfeld östlich Habichtssee in Sennelager“ (grüne Schraffur).

3.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

3.1 Einführung

„Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (V-RL) gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das Schutzgebietssystem „NATURA 2000“ (Habitatschutz) sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz. [...]

Das Artenschutzregime stellt ein eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.7.2009 (1.3.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden. Hierfür ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum einem besonderen dreistufigen Prüfverfahren unterzogen wird.“ (MWME 2010)

Aus den europarechtlichen Vorgaben ergibt sich damit der Flächenschutz (welcher über die Ausweisung von FFH- und Vogelschutzgebieten realisiert wird) sowie der Individuenschutz (welcher über die Vorgaben des Artenschutzrechtes umgesetzt wird).

3.2 Naturschutzrechtliche Grundlagen

„Nach der Föderalismusreform im Jahr 2006 steht dem Bund im Naturschutzrecht die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis zu, womit er erstmals die Möglichkeit erhalten hat, das Naturschutzrecht in eigener Regie umfassend zu regeln. Von seiner hinzugewonnenen Gesetzgebungskompetenz hat der Bund mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542) (BNatSchG, Anm. d. Verf.) Gebrauch gemacht und das Bundesnaturschutzgesetz in eine bundesrechtliche Vollregelung umgewandelt. Dieses Gesetz tritt am 1. März 2010 in Kraft.“ (MUNLV 2010)

Die Umsetzung des Artenschutzes erfolgt in den §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Der § 7 BNatSchG enthält die Begriffsbestimmungen zu den artenschutzrechtlichen Schutzkategorien.

Basierend auf dem neuen Bundesnaturschutzgesetz wurde die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie (VV-Artenschutz) als Rund-Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Diese Verwaltungsvorschrift schreibt Regelungen zur Anwendung des Artenschutzes im Rahmen von Planungs- oder Zulassungsverfahren fest.

3.3 Artenschutzprüfung

3.3.1 Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Es bedarf keiner Umsetzung durch die Länder, da das Artenschutzrecht unmittelbar gilt. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG“ (MWME 2010). Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit wie möglich mit den Prüfschritten anderer Prüfverfahren verbunden werden.“ (MWME 2010)

3.3.2 Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Sie werden wie alle nicht geschützten Arten nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt. Der Prüfumfang einer ASP beschränkt sich damit auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2.000-Gebieten Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL. [...] Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote zu beachten“ (MWME 2010).

3.3.3 Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

3.3.4 Befreiung nach § 67 Abs. 2 und 3 BNatSchG

„Von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann auf Antrag bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG kann die Befreiung mit Nebenbestimmungen versehen werden.

In Folge der so genannten „Kleinen Novelle“ des BNatSchG ist der Anwendungsbereich des § 62 BNatSchG a.F. eingeschränkt worden. Befreiungen können nur noch im Zusammenhang mit privaten Gründen in Bezug auf die Vermeidung unzumutbarer Belastungen im Rahmen des so genannten „Jedermann“-Vollzugs gewährt werden (z. B. zwingend erforderliche Dachstuhl-sanierungen im Bereich von Fledermausquartieren).

Eine unzumutbare Belastung liegt vor, wenn sie nicht mehr in den Bereich der Sozialbindung des Eigentums fällt (z. B. Vermeidung eines enteignungsgleichen Eingriffs an einem bebauungsfähigen Grundstück mit Vorkommen geschützter Arten) oder bei objektiver unverhältnismäßiger Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit.“ (MWME 2010)

3.4 Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art- Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...].

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen

Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens).“ (MUNLV 2010)

3.5 Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MUNLV 2010).

Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann. (MUNLV 2010)

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken etc.) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

4.0 Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens

4.1 Stufe I - Vorprüfung

4.1.1 Vorprüfung des Artenspektrums

4.1.1.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet mit den vorhandenen Einfamilienhäusern und der Gartenfläche sowie die nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

4.1.1.2 Datenbasis der Artnachweise

Die artenschutzrechtlichen Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich relevanten Arten aller Artengruppen. Zur Analyse der Verbreitung dieser Arten erfolgte eine Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (FIS)“ und der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS). Zur Erfassung der Lebensraumtypen erfolgte am 06. April 2011 eine Begehung des Untersuchungsgebietes. Im Rahmen dieser Begehung wurden u. a. die in der Umgebung des Vorhabens vorkommenden Gebäude und Gehölzbestände auf das Vorkommen von Horst- und Nestbauten sowie Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse untersucht.

4.1.1.3 Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet

Die Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet wurden im Zuge einer Geländebegehung am 06. April 2011 erfasst. Das Plangebiet befindet sich am Ortsrand des Stadtteils Schloss Neuhaus der Stadt Paderborn. Es liegt in unmittelbarer Nähe zu dem nördlich gelegenen Kiefernwald am Habichtssee. Begrenzt wird das Plangebiet im Osten von einer Wohnstraße (Kürassierweg). Die südliche Plangebietsgrenze bildet ein unbefestigter Wirtschaftsweg entlang des Krebsbachs. Der Krebsbach ist ein temporär wasserführender Tieflandbach. Das begradigte Fließgewässer besitzt eine sandige Sohle und eine mäßig ausgeprägte Ufervegetation (Einzelbäume, Baumgruppen). An dem südlichen Ufer findet sich eine Fichtenreihe, entlang des nördlichen Ufers stocken an der Plangebietsgrenze Weiden. Insgesamt ist der Krebsbach als bedingt naturnah einzustufen. Benachbarte Strukturen des Plangebiets sind eine südlich gelegen aufgelockerte Wohnbebauung sowie Grünlandflächen und eine landwirtschaftlich genutzte Lagerfläche südwestlich des Plangebiets.

In dem Plangebiet stehen bereits zwei freistehende Einfamilienhäuser. Das Wohnhaus im nordwestlichen Teil des Plangebiets befindet sich derzeit im Innenausbau. Östlich davon befindet sich ein in den 1960ern errichtetes freistehendes Einfamilienhaus mit einem großzügigen Garten. Das Plangebiet wird zu einem großen Teil von dieser strukturreichen Gartenfläche eingenommen (vgl. Abb. 7, Kennziffer A). Prägend sind hier großzügige Staudenpflanzungen, die mit Ziersträuchern aufgelockert sind. Im randlichen Bereich finden sich vermehrt Strauchpflanzungen und Baumbestände (Bergahorn, Birke, Fichte, Eiche, Linde, Pappel). Strukturarme Scherrasenflächen fehlen vollständig. Im südlichen Bereich der Gartenfläche findet sich ein Gartenteich mit Ufervegetation. An den Garten anschließend befindet sich eine Gartenbrache mit einer extensiv ausgeübten Pflege (vgl. Abb. 7, Kennziffer B). Hier ist die vertikale Struktur deutlich höher ausgeprägt. Es stocken Bäume (Bergahorn, Buche, Eiche, Kiefer) sowie Strauchgruppen (Forsythie, Hasel, Rose). Daneben finden sich Bereiche mit kurzer Vegetation und ein verlandeter Gartenteich. Der Garten des neu errichteten Wohnhauses ist eine weitestgehend geräumte und vegetationslose Fläche im Nahbereich des Neubaus (vgl. Abb. 7, Kennziffer C). Diese geht in südliche Richtung in einen dicht mit Sträuchern und Bäumen (Birke, Kiefer, Linde) bestockten Gehölzbestand über (vgl. Abb. 7, Kennziffer D).



Abb. 7 Das Plangebiet (rote Markierung) mit der Aufteilung in die verschiedenen strukturierten und ausgestatteten Bereiche.



Abb. 8 Bestandssituation auf Basis des Luftbildes. Das Plangebiet ist rot markiert.

Legende:

1 = Wohnbebauung, 2 = strukturreicher Garten, 3 = Gehölzbestand,
4 = Verkehrsfläche, 5 = Grünland, 6 = Krebsbach

Kennziffer 1

Wohnbebauung

Im nördlichen bzw. nordöstlichen Bereich des Plangebiets befinden sich zwei freistehende Einfamilienhäuser. Das nähere Umfeld des Plangebiets wird von einer lockeren Wohnbebauung mit Hausgärten geprägt (vgl. Abb. 11).



Abb. 9 Das neu errichtete Einfamilienhaus an der Husarenstraße (4) aus südlicher Blickrichtung. Die geräumte Fläche wird nach Abschluss der Bauarbeiten zu einem Zier- und Nutzgarten.

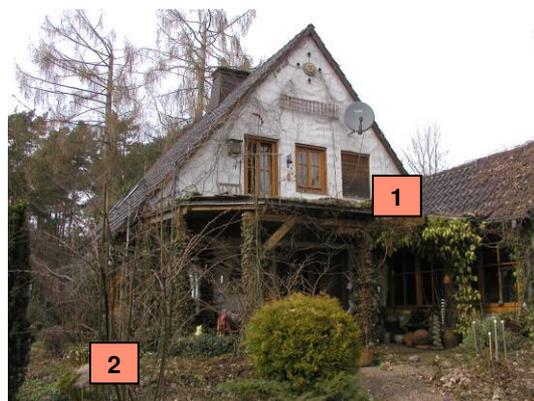


Abb. 10 Blick in nördliche Richtung auf das freistehende Einfamilienhaus (1). Im Vordergrund ist ein Teilbereich des strukturreichen Gartens (2) zu erkennen.

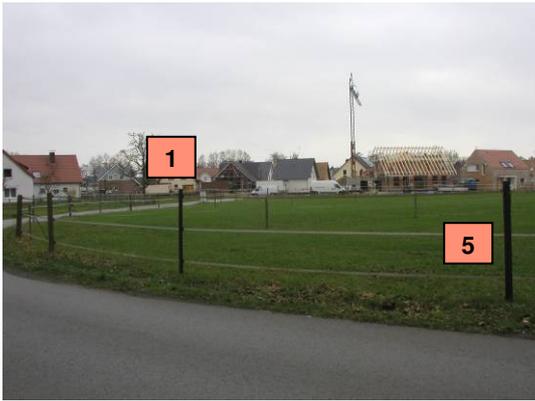


Abb. 11 Die Wohnbebauung südlich des Plangebiets. Im Vordergrund befindet sich der Kürassierweg.

Kennziffer 2

Strukturreicher Garten

Das Plangebiet wird derzeit zu einem großen Teil von einem strukturreichen Garten eingenommen. Diese Gartenfläche wird gekennzeichnet durch Staudenpflanzungen, Ziersträucher sowie Einzelbäume und Baumgruppen (Bergahorn, Birke, Fichte, Eiche, Linde, Pappel) mit Durchmessern von ca. 15 bis 40 cm. Entlang der westlichen bzw. südwestlichen Plangebietsgrenze stockt eine Baumreihe aus Birke und Eberesche mit einem Durchmesser von ca. 20 bis 30 cm. Strukturarme Scherrasenflächen fehlen vollständig. Im östlichen Bereich des Plangebiets findet sich ein in die Gartengestaltung integrierter Gartenteich. In südliche Richtung geht der strukturreiche Garten in die Gartenbrache mit einer extensiv ausgeübten Pflege über. Hier stocken Einzelbäume (Bergahorn, Buche, Eiche, Kiefer) sowie Strauchgruppen (Forsythie, Hasel, Rose), aufgelockert mit Bereichen mit kurzer Vegetation. Ein verlandeter Gartenteich befindet sich im südöstlichen Bereich. Entlang der südlichen Plangebietsgrenze stocken Buchen, Birken und Eichen mit einem Durchmesser von ca. 20 bis 40 cm. Dieser Gehölzbestand gehört zu dem Bereich, der als Fläche für „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzt wird und demzufolge erhalten bleibt (vgl. Abb.15).



Abb. 12 Die Gartenfläche (2) in südliche Blickrichtung. Das Einfamilienhaus befindet sich links (nicht im Bild).

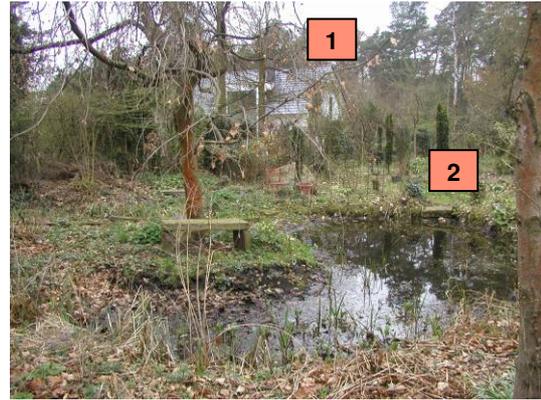


Abb. 13 Blick in nordwestliche Richtung über die Gartenfläche (2) mit dem Gartenteich. Im Hintergrund ist der Neubau (1) zu erkennen.

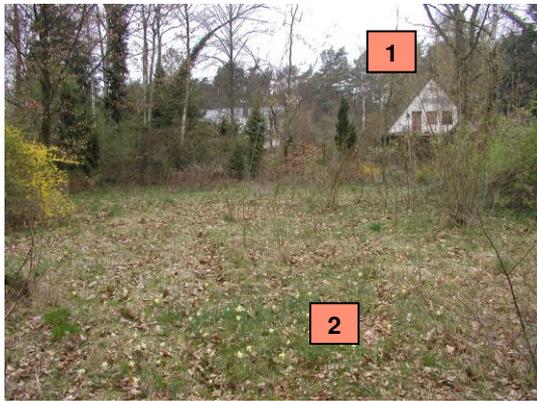


Abb. 14 Ein mit kurzer Vegetation bestandener Bereich der Gartenbrache (2) in nördliche Blickrichtung. Im Hintergrund ist das freistehende Einfamilienhaus (1) zu erkennen.



Abb. 15 Der als Fläche für „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzte Bereich im südlichen Bereich des Plangebiets.

Kennziffer 3

Gehölzbestand

Der südwestlich gelegene Teilbereich des Plangebiets ist dicht mit Sträuchern und Bäumen (Birke, Kiefer, Linde) bestanden.

Kennziffer 4

Verkehrsfläche

Die nördlich gelegene Husarenstraße und der östlich gelegene Kürassierweg sind als befestigte Verkehrsflächen ausgebildet. An der südlich Plangebietsgrenze verläuft zwischen der Gartenfläche und dem Krebsbach ein unbefestigter Weg vom Kürassierweg zu der westlich gelegenen landwirtschaftlichen Lagerfläche. Dieser Weg wird im Rahmen des geplanten Vorhabens in die Fläche für „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ überführt

und mit uferbegleitenden Gehölzen bepflanzt. Eine neue Zuwegung zu den landwirtschaftlichen Flächen und dem Reitplatz wird nördlich anschließend an die Fläche für „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ hergestellt.



Abb. 16 Der unbefestigte Weg (4) an der südlichen Plangebietsgrenze. In der Bildmitte ist der Zugang zu dem Reitplatz zu erkennen. Der Krebsbach (6) befindet sich an dem linken Bildrand.

Kennziffer 5

Grünland

Südlich des Plangebiets befinden sich Grünlandflächen (vgl. Abb. 11).

Kennziffer 6

Krebsbach

Der Krebsbach verläuft südlich der Plangebietsgrenze. Er ist bedingt naturnah ausgeprägt und führt lediglich temporär Wasser.



Abb. 17 Der Krebsbach (6) in östliche Blickrichtung.



Abb. 18 Blick in westliche Richtung über den Krebsbach (6). Rechts im Bild ist der unbefestigte Weg (4) zu erkennen. Links befindet sich das südlich des Plangebiets liegende Grünland (5).

Betroffenheit von Lebensraumtypen

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden folgende Lebensraumtypen unmittelbar beansprucht:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Stillgewässer

Weiterhin finden sich die folgenden potenziell vorhabensrelevanten Lebensraumtypen in der näheren Umgebung. Diese werden hinsichtlich einer potenziellen mittelbaren Beeinträchtigung der näheren Umgebung betrachtet:

- Fließgewässer
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gebäude
- Fettwiesen und -weiden
- Stillgewässer

4.1.1.4 Arten im Untersuchungsgebiet

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Für das Messtischblatt 4218 „Paderborn“ wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2010B).

Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet:

- Fließgewässer
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gebäude
- Fettwiesen und -weiden
- Stillgewässer

Das Ergebnis dieser Auswertung wird in der folgenden Tabelle dargestellt.

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden im FIS 61 Arten für das Messtischblatt 4218 als planungsrelevant genannt:

- 10 Säugetiere
- 43 Vogelarten
- 5 Amphibienarten
- 1 Reptilienart
- 1 Libellenart
- 1 Weichtierart

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Plangebiet nicht vor.

Tab. 1 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4218 „Paderborn“ (Quelle: LANUV 2010b) in den ausgewählten Lebensraumtypen (kontinentale und atlantische Region):

- Fließgewässer
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gebäude
- Stillgewässer
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Fettwiesen und -weiden

| Art | Status | Erhaltungszustand in NRW | | Bemerkung | Fließgewässer | Kleingehölze | Säume | Gärten | Gebäude | Fettwiesen | Stillgewässer |
|--|----------------|--------------------------|-------|-----------|---------------|--------------|------------|------------|---------------|------------|---------------|
| | | (KON) | (ATL) | | | | | | | | |
| Vorkommen P = Plangebiet, U = Untersuchungsgebiet | | | | | U | P/U | P/U | P/U | P/U | U | P |
| Säugetiere | | | | | | | | | | | |
| Braunes Langohr | Art vorhanden | G | G | | | X | X | X | WS/(WQ) | X | (X) |
| Breitflügelfledermaus | Art vorhanden | G | G | | (X) | X | | XX | WS/WQ | X | (X) |
| Große Bartfledermaus | Art vorhanden | U | U | | (X) | X | X | X | WS/WQ | | X |
| Großer Abendsegler | Art vorhanden | U | G | | (X) | WS/WQ | (X) | X | (WQ) | (X) | (X) |
| Großes Mausohr | Art vorhanden | U | U | | | X | | (X) | WS/WQ | X | |
| Haselmaus | Art vorhanden | G | G | | | X | | (X) | | | |
| Kleine Bartfledermaus | Art vorhanden | G | G | | X | XX | (X) | XX | X/WS/WQ | | |
| Rauhautfledermaus | Art vorhanden | G | G | | X | | | | (WS)/ (WQ) | | X |
| Wasserfledermaus | Art vorhanden | G | G | | X | X | | X | (WQ) | (X) | XX |
| Zwergfledermaus | Art vorhanden | G | G | | (X) | XX | | XX | WS/WQ | (X) | (X) |
| Vögel | | | | | | | | | | | |
| Baumfalke | sicher brütend | U | U | | X | X | X | | | | X |
| Beutelmeise | sicher brütend | U | U | | X | X | | | | | XX |
| Eisvogel | sicher brütend | G | G | | XX | | | (X) | | | X |
| Fischadler | Durchzügler | G | G | | X | | | | | | XX |
| Flussregenpfeifer | sicher brütend | U | U | | X | | | | | | X |
| Gartenrotschwanz | sicher brütend | U↓ | U↓ | | | X | | X | | X | |
| Graureiher | sicher brütend | G | G | | X | X | | X | | X | X |
| Grauspecht | sicher brütend | U↓ | U↓ | | | | (X) | | | (X) | |

Fortsetzung Tab. 1

| Art | Status | Erhaltungszustand in NRW | | Bemerkung | Fließgewässer | Kleingehölze | Säume | Gärten | Gebäude | Fettwiesen | Stillgewässer |
|--|-------------------|--------------------------|-------|-------------|---------------|--------------|------------|------------|------------|------------|---------------|
| | | (KON) | (ATL) | | | | | | | | |
| Vorkommen P = Plangebiet, U = Untersuchungsgebiet | | | | | U | P/U | P/U | P/U | P/U | U | P |
| Vögel | | | | | | | | | | | |
| Habicht | sicher brütend | G | G | | | X | | X | | (X) | |
| Heidelerche | sicher brütend | U | U | | | | XX | | | | |
| Kiebitz | sicher brütend | G | G | | X | | | | | X | X |
| Kleinspecht | sicher brütend | G | G | | | X | | X | | (X) | |
| Kornweihe | Wintergast | | G | | | | XX | | | | |
| Kranich | Durchzügler | | G | | | | | | | X | (X) |
| Mäusebussard | sicher brütend | G | G | | | X | X | | | (X) | |
| Mehlschwalbe | sicher brütend | G↓ | G↓ | | | | X | X | XX | (X) | (X) |
| Nachtigall | sicher brütend | G | G | | (X) | XX | X | X | | | (X) |
| Neuntöter | sicher brütend | G | U | | | XX | X | | | (X) | |
| Pirol | sicher brütend | U↓ | U↓ | | | X | | X | | | |
| Raubwürger | sicher brütend | S | S | | | XX | X | | | (X) | |
| Rauchschwalbe | sicher brütend | G↓ | G↓ | | X | | X | X | XX | X | X |
| Rebhuhn | sicher brütend | U | U | | | | XX | X | | X | |
| Rohrweihe | beob. z. Brutzeit | U | U | | X | | X | | | | XX |
| Rotmilan | sicher brütend | U | S | erl. n.1990 | | X | (X) | | | (X) | |
| Schleiereule | sicher brütend | G | G | | (X) | X | XX | X | X | X | |
| Schwarzkehlchen | sicher brütend | U | U | | (X) | X | XX | | | (X) | |
| Schwarzspecht | sicher brütend | G | G | | | X | X | | | (X) | |
| Sperber | sicher brütend | G | G | | | X | X | X | | (X) | |
| Steinkauz | beob. z. Brutzeit | U | G | | | XX | X | X | X | XX | |
| Sumpfohreule | Wintergast | | G | | | | X | | | X | |
| Tafelente | sicher brütend | | S | | X | | (X) | | | | XX |
| Teichrohrsänger | sicher brütend | G | G | | XX | | | | | | XX |

Fortsetzung Tab. 1

| Art | Status | Erhaltungszustand in NRW | | Bemerkung | Fließgewässer | Kleingehölze | Säume | Gärten | Gebäude | Fettwiesen | Stillgewässer |
|--|---------------|--------------------------|-------|-----------|---------------|--------------|-------|--------|---------|------------|---------------|
| | | (KON) | (ATL) | | | | | | | | |
| Vorkommen P = Plangebiet, U = Untersuchungsgebiet | | | | | U | P/U | P/U | P/U | P/U | U | P |
| Weichtiere | | | | | | | | | | | |
| Gemeine Flussmuschel | Art vorhanden | | S | | XX | | | | | | |

Legende:

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd

XX = Hauptvorkommen, X = Vorkommen, (X) = potenzielles Vorkommen

Fledermäuse: WS = Wochenstube, ZQ = Zwischenquartier, WQ = Winterquartier, (X) = potenzielles Vorkommen

Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) weist keine besonderen Vorkommen von Tierarten oder Pflanzenarten im Plan- und Untersuchungsgebiet auf.

Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehungen am 06. April 2011 wurde eine Biotoptypenkartierung des Plangebiets und des angrenzenden Umfeldes durchgeführt. Weiterhin wurden das Plangebiet und das nähere Umfeld auf das Vorkommen von Höhlenbäumen, Horststandorten und Nestbauten untersucht.

4.1.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

4.1.2.1 Ermittlung der Wirkfaktoren

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. SN 271 „Kürassierweg“ soll ein allgemeines Wohngebiet auf einer Fläche von 0,6 ha ausgewiesen werden. Es soll der rechtswirksame Flächennutzungsplan geändert (109. Änderung) und im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Hierüber werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der von den zwei Anliegern der Husarenstraße gewünschten Bauvorhaben geschaffen. Auf dem südlichen Bereich der Planfläche entlang des Krebsbaches werden im Zuge dieses Verfahrens Flächen für „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB bereitgestellt.

Die Umnutzung der Fläche geht mit den folgenden Wirkungen einher:

- Verlust von Gehölzbeständen
- Schaffung uferbegleitender Gehölze
- Schaffung von Wohnbauflächen
- Schaffung von Hausgärten
- Schaffung von Zuwegungen

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus dem mit dem Vorhaben einhergehenden Verlust der vorhandenen Lebensraumtypen im Rahmen der Umwandlung in ein allgemeines Wohngebiet ergeben.

Wirkungen auf benachbarte Lebensräume sind ggf. in Form von Beunruhigungen durch Personen und durch den wohnortnahen Verkehr auf der Fläche und den Zufahrten zu den Wohnhäusern möglich, was zur Störung von empfindlichen Tierarten führen kann.

4.1.2.2 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

4.1.2.2.1 Betroffenheit häufiger und verbreiteter Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Im vorliegenden Fall kann es durch die Umsetzung des Vorhabens allenfalls zu Störungen und zum Verlust von Teillebensräumen dieser Arten kommen.

Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung dieser Arten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

4.1.2.2.2 Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung) kann im Zusammenhang mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden, wenn als Vermeidungsmaßnahme die Begrenzung der Inanspruchnahme von Gehölzbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit erfolgt. Das heißt, die genannten Arbeiten sollten außerhalb des Zeitraumes zwischen 01. März und dem 30. September stattfinden. Sollte eine Flächeninanspruchnahme innerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten stattfinden, sind entweder vorher Maßnahmen zu Vermeidung einer Brutansiedlung zu treffen (etwa durch Verminderung der Attraktivität der Flächen) oder es ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen.

4.1.2.2.3 Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG

Umgebung

Eine direkte Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten der Umgebung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist aufgrund des abgegrenzten Wirkraumes des Vorhabens nicht gegeben.

Im Zuge der Artermittlung wurden neben den direkt beanspruchten Lebensraumtypen auch die Lebensraumtypen der näheren Umgebung in die Datenrecherche einbezogen. Bezogen auf das Artvorkommen in diesen Lebensraumtypen (Fließgewässer, Kleingehölze, Säume, Gärten, Gebäude, Fettwiesen und -weiden) ist anzu-

nehmen, dass einzelne Fledermaus- und Vogelarten das Plangebiet im Zuge der Nahrungssuche nutzen. Nahrungsflächen gehören nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Mittelbare Auswirkungen durch die Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten könnten angenommen werden, wenn das beeinträchtigte Nahrungshabitat in einem direkten räumlichen Bezug zu diesen steht und andere adäquate Nahrungshabitats nicht verfügbar sind. Dies ist in der untersuchten Situation nicht der Fall, das Plangebiet stellt damit keine essenziellen Nahrungs- oder Jagdbereiche dar. Damit können Auswirkungen einer Umgestaltung des Plangebiets nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten in der Umgebung des Plangebiets ausgeschlossen werden.

Weiterhin ist es gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verboten, „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“. „Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z.B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, z.B. durch die Silhouettenwirkung von Straßendämmen oder Gebäuden“ (MUNLV 2010).

Generell ist festzustellen, dass hinsichtlich einer möglichen Störung artenschutzrechtlich relevanter Arten in der Umgebung eine Vorbelastung durch die allgemeine Nutzung mit entsprechendem Individualverkehr besteht. Von dem geplanten Vorhaben gehen keine Fernwirkungen durch stoffliche Emissionen, Schallemissionen oder Silhouettenwirkung auf die Umgebung aus.

Plangebiet

Aus den in Tabelle 1 genannten Arten werden die Arten vertiefend betrachtet, denen im FIS das Vorkommen oder Hauptvorkommen in den Lebensraumtypen der Planfläche im Messtischblatt 4218 „Paderborn“ attestiert wird (LANUV 2010 B,C).

Die Vegetationsstrukturen des Plangebiets kommen den Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Säume und Hochstaudenfluren“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ sowie „Stillgewässer“ des FIS strukturell am nächsten. Die vorhandene Wohnbebauung wurde in den Lebensraumtyp „Gebäude“ überführt.

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit von Arten, welche die betroffenen Lebensraumtypen mit einem potenziellen Vorkommen lediglich als Teilhabitat nutzen (z. B. als Nahrungshabitat), kann vor dem Hintergrund des übrigen Nahrungsangebotes auf dem Plangebiet selbst, sowie im Umfeld des Plangebiets mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Für die Arten, welche in Kleingehölzen, Säumen, Gärten und Stillgewässern ein Vorkommen oder Hauptvorkommen haben können, wird im Folgenden die potenzielle Betroffenheit artengruppenspezifisch betrachtet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Beanspruchung der Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“ und „Gärten“ lediglich auf Teilflächen des Plangebiets erfolgt.

Säugetiere

Die typischen Waldfledermausarten Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus und Wasserfledermaus bevorzugen unterholzreiche, mehrschichtige Laub- oder Nadelwälder (Braunes Langohr) sowie strukturreiche Parklandschaften mit einem hohen Wald- (Kleiner Abendsegler) und Wasseranteil (Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus). Der Große Abendsegler besiedelt überwiegend Spechthöhlen in Laubwäldern, ist jedoch auch in urbanen Habitaten mit einem ausreichenden Baumbestand oder einer hohen Dichte von hoch fliegenden Insekten zu finden (DIETZ/HELVERSEN/NILL 2007). Potenzielle Quartierstandorte befinden sich ausschließlich im südlichen Bereich des Plangebiets. Dieser Bereich wird im Rahmen des geplanten Vorhabens als Fläche für „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ in seinem Bestand erhalten. Eine potenzielle Betroffenheit der Fledermausarten Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus und Wasserfledermaus ist daher nicht zu erwarten. Das Plangebiet kann lediglich eine potenzielle Funktion als nicht essenzielles Nahrungshabitat für die Fledermausarten aufweisen.

Die Haselmaus ist eine ca. 7 bis 8 cm große, nachtaktive Schlafmaus, deren Aktivitätsphase zwischen März und Oktober liegt, die restliche Zeit des Jahres verbringt sie in einem Winterschlaf. Die bevorzugten Lebensräume in der Aktivitätsphase sind geprägt von Gehölzbeständen, meist Laubwälder oder Mischwälder mit gut entwickeltem Unterholz. Hierbei ist es von Bedeutung, dass die Sträucher breitwüchsig ausgeprägt sind und die Strauchschicht fließend in die Baumschicht übergeht. Ihre Nester baut die Haselmaus überwiegend gut geschützt in Sträuchern oder jungen Bäumen, besiedelt werden ebenfalls Baumhöhlen und Nistkästen. Das Vorkommen der Haselmaus ist nicht generell an das Vorkommen der Hasel gebunden (JUSKAITIS/BÜCHNER 2010). In vielen Vorkommensgebieten der Haselmaus fehlt der Haselstrauch gänzlich. Standorte mit einem Vorkommen von Weißdorn, Vogelkirsche, Brombeere, Himbeere, Faulbaum oder auch Eibe werden bevorzugt besiedelt. Haselnüsse dienen als Nahrung im Sommer und Herbst. Den Winterschlaf verbringt die Haselmaus in ihren Winternestern auf dem Boden unter Moos oder Laubstreu. Winterneststandorte finden sich ebenfalls unter liegenden Baumstämmen, Holzstapeln, zwischen Baum- und Strauchwurzeln oder an der Basis von Stockausschlägen von Haselsträuchern. Die Haselmaus gilt als wenig mobile Tierart. Ihr Aktionsradius beschränkt sich auf ca. 200 bis 300 m.

Das Plangebiet weist im südlichen Bereich der Gartenfläche geeignete Strukturen auf, die auf ein potenzielles Vorkommen der Haselmaus schließen lassen. Bei der Begehung konnte kein Nachweis über ein Vorkommen der Haselmaus erbracht werden. Gegen ein Vorkommen spricht die Tatsache, dass in der näheren Umge-

bung keine adäquaten Strukturen (z. B. Feldhecken) vorhanden sind, die eine Zuwanderung der Haselmaus in das Plangebiet begünstigen würden. Ebenfalls können die Vegetationsstrukturen innerhalb des Plangebiets im Hinblick auf die bevorzugte Habitatausstattung als „zu lückig“ und nicht ausreichend „horizontal strukturiert“ angesehen werden, so dass eine Verbreitung der Haselmaus im Plangebiet nicht wahrscheinlich ist.

Vögel

Bodenbrüter

Die in der Bodenvegetation von Grünlandflächen, Säumen oder in Schilfbeständen brütenden Heidelerche, Kiebitz, Kornweihe, Rebhuhn, Schwarzkehlchen, Wachtel und Wiesenpieper stellen Habitatansprüche an ihre Fortpflanzungs- und Ruheräume hinsichtlich einer extensiven Nutzung, einer Strukturvielfalt bzw. Ausstattung mit essenziellen Habitatbestandteilen (z. B. Heidelerche, Rebhuhn, Schwarzkehlchen, Wachtel) und des Feuchthaushaltes (z. B. Kiebitz, Kornweihe, Wiesenpieper) (BAUER/BEZZEL/FIEDLER 2005). Aufgrund des Fehlens entsprechender Habitatbestandteile in Verbindung mit dem z. T. dichten Gehölzbestand und der gärtnerischen Nutzung des Plangebiets bietet diese keine geeigneten Bruthabitate für diese Arten. Auch als Teilnahrungshabitat bietet das Plangebiet für diese Offenlandarten keinen geeigneten Lebensraum.

Höhlenbrüter

Im Zuge der Ortsbegehung sind im Plangebiet keine Höhlenbäume und damit keine geeigneten Quartierstandorte für Höhlenbrüter festgestellt worden. Potenzielle Quartierstandorte finden sich allenfalls im südlichen Bereich des Plangebiets. Hier bleibt der Bestand erhalten. Für die vom FIS genannten Vogelarten Gartenrotschwanz, Grauspecht, Kleinspecht, Schwarzspecht, Steinkauz, Waldkauz und Wendehals kann daher eine vorhabensspezifische Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Horst- und Koloniebrüter

Von dem geplanten Vorhaben sind keine geeigneten Bäume für Horst- und Koloniebrüter betroffen. Im Zuge der Begehung sind keine Horstbauten festgestellt worden. Eine vorhabensspezifische Betroffenheit der Arten Habicht, Mäusebussard, Rotmilan, Sperber, Waldohreule und Wespenbussard kann daher ausgeschlossen werden. Für diese Arten weist das Plangebiet lediglich eine potenzielle Funktion als Nahrungshabitat auf.

In Erdröhren brütende Vögel

Eisvogel und Uferschwalbe brüten in selbst gegrabenen Brutröhren. Während die Uferschwalbe als Koloniebrüter an senkrecht stehende Steilwände mit freiem An- und Abflug gebunden ist, zeigt sich der Eisvogel in der Wahl seiner Nistplätze flexibler (Steilwände, Abbruchkanten, Wurzelteller von umgestürzten Bäumen). Im Bereich des Plangebiets sowie am Krebsbach sind keine adäquaten Bruthabitate für

die Uferschwalbe und den Eisvogel zu finden. Eine vorhabensspezifische Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.

Vogelarten der Kleingehölze und Gebüsche

Die gebüschreichen Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölzen und Gebüschen stellen geeignete Bruthabitate für Nachtigall, Neuntöter, Raubwürger und Turteltaube dar. An ihre Fortpflanzungs- und Ruheräume stellen die genannten Arten weitere Habitatansprüche hinsichtlich der Nähe zu Gewässern oder Auen (Nachtigall) sowie einer offenen bis halboffenen, reich strukturierten, extensiv genutzten Landschaft (Neuntöter, Raubwürger, Turteltaube). Der Pirol besiedelt bevorzugt lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder sowie Feuchtwälder in Gewässernähe (BAUER/BEZZEL/FIEDLER 2005). Das Plangebiet und die durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bieten keine geeigneten Quartierstandorte für die genannten Arten. Es kann für die Vogelarten der Kleingehölze und Gebüsche lediglich eine potenzielle Funktion als nichtessenzielles Teilnahrungshabitat übernehmen.

Amphibien

Die vom FIS genannten Amphibien stellen an ihren Lebensraum gezielte Ansprüche, die durch die im Plangebiet vorkommenden Gartenteiche bzw. den verlandeten Gartenteich nur eingeschränkt befriedigt werden können. Der Kleine Wasserfrosch sowie der Moorfrosch bevorzugen Lebensräume mit hohen Grundwasserständen (Erlenbruchwälder, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen und Weiden) und schwach bis mäßig sauren, fischfreien Gewässern. Als Laichgewässer nutzt die Knoblauchkröte offene Gewässer mit größeren Tiefenbereichen, Röhrichtzonen und einer reichhaltigen Unterwasservegetation. Die Kreuzkröte sucht temporär wasserführende, vegetationslose, fischfreie, sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer zum Laichen auf. Für diese genannten Amphibienarten ist ein Vorkommen in den vorliegenden Stillgewässern aufgrund des Fehlens wichtiger Strukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszuschließen. Der Kammmolch besiedelt dauerhaft wasserführende, vegetationsreiche, gering beschattete Kleinweiher und Teiche mit einem Umfeld von geeigneten Landlebensräumen (feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten). Diesen Lebensraum bietet die strukturreiche Gartenfläche, die jedoch im Rahmen des geplanten Vorhabens nicht verändert wird. Eine vorhabensspezifische Betroffenheit des Kammmolchs kann somit ebenfalls ausgeschlossen werden.

Reptilien

Die Zauneidechse, als bezüglich ihrer Lebensraumstrukturen stark anthropogen geprägte Reptilienart, besiedelt Magerbiotopie wie trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben, Wildgärten und ähnliche Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigen Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen. Ein Vorkommen dieser Art ist im Plangebiet aufgrund der Ausstattung und Struktur nicht zu erwarten.

Libellen

Die Große Moosjungfer, die in Moor-Randbereichen, Übergangsmooren und Waldmooren ihr Verbreitungsgebiet hat, findet in den Gartenteichen des Plangebiets keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer. Eine vorhabensspezifische Betroffenheit dieser Art kann ausgeschlossen werden.

4.1.2.2.4 Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

4.2 Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Die Betrachtung der Arten zeigt, dass artenschutzrechtliche Betroffenheiten der im Untersuchungsgebiet verbreiteten Arten durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen und vor dem Hintergrund ihrer Biologie, der Vorhabenscharakteristik, der Kleinflächigkeit des Plangebiets und der bestehenden Vorbelastung ausgeschlossen werden können. Das Vorhaben löst damit unter Berücksichtigung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG aus.

Die Vermeidungsmaßnahmen umfassen:

- Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September). Rodungs- und Räumungsmaßnahmen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen während dieses Zeitraums wird durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die Flächen frei von Brutgeschehen sind.
- Zum Schutz der Haselmaus ist die Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf den Zeitraum außerhalb ihrer Aktivitätsphase (März bis Oktober) zu beschränken. Das Restholz wird nicht abtransportiert, sondern verbleibt im Plangebiet. Die Entfernung des Restholzes und des Oberbodens wird entsprechen des Jahreszyklus der Haselmaus in ihrer Aktivitätsphase stattfinden. Sollten wider Erwarten während der Arbeiten zur Baufeldfreimachung Haselmäuse angetroffen werden, so sind diese Tiere unter fachkundiger Anleitung zu bergen und umzusiedeln.

4.3 Stufe III - Ausnahmeverfahren

Die in Kap. 4.1 durchgeführte Vorprüfung zeigt, dass für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten vorhabensspezifisch keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt werden. Eine Ausnahme von diesen Verboten ist damit nicht erforderlich.

5.0 Resümee

Die Stadt Paderborn beabsichtigt für das Gebiet „Kürassierweg“ im Stadtteil Schloss Neuhaus einen Bebauungsplan aufzustellen. Die Nachverdichtung des Plangebietes durch eine Ausweisung von Baufenstern im Bereich Husarenstraße/Kürassierweg ist das Ziel der Planung. Es soll der rechtswirksame Flächennutzungsplan geändert (109. Änderung) und im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Hierüber werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung von Bauvorhaben geschaffen. Auf dem südlichen Bereich der Planfläche entlang des Krebsbaches sollen im Zuge dieses Verfahrens Flächen für „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB bereitgestellt werden.

Zur weitergehenden Bewertung der zu erwartenden vorhabensspezifischen Auswirkungen wurde das Plangebiet in die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Säume und Hochstaudenfluren“, „Gärten“ und „Stillgewässer“ des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) überführt. Die Vegetationsstrukturen der näheren Umgebung sind in die Lebensraumtypen „Fließgewässer“, „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Gärten“, „Säume und Hochstaudenfluren“, Gebäude“, „Fettwiesen und -weiden“ sowie „Stillgewässer“ überführt worden. Es ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Zunächst wurden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt. Anschließend sind die Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet erfasst und das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS) ausgewertet worden. Es erfolgte am 06. April 2011 eine Begehung des Plangebiets sowie seines Umfeldes. Aufbauend auf diesen Datenquellen ist im Zuge der Konfliktanalyse die Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten untersucht worden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung) kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Vorhabensspezifisch sind weder im Bereich des Plangebiets noch in der Umgebung Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu erwarten. Die Vermeidungsmaßnahmen umfassen:

- Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September). Rodungs- und Räumungsmaßnahmen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen während dieses Zeitraums wird durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt,

dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die Flächen frei von Brutgeschehen sind.

- Zum Schutz der Haselmaus ist die Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf den Zeitraum außerhalb ihrer Aktivitätsphase (März bis Oktober) zu beschränken. Das Restholz wird nicht abtransportiert sondern verbleibt im Plangebiet. Die Entfernung des Restholzes und des Oberbodens wird entsprechen des Jahreszyklus der Haselmaus in ihrer Aktivitätsphase stattfinden. Sollten wider Erwarten während der Arbeiten zur Baufeldfreimachung Haselmäuse angetroffen werden, so sind diese Tiere unter fachkundiger Anleitung zu bergen und umzusiedeln.

Für die artenschutzrechtlich relevanten Säugetier-, Vogel- und Amphibienarten stellt das Plangebiet keine geeignete Fortpflanzungs- oder Ruhestätte bzw. kein essenzielles Nahrungshabitat dar. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist vor dem Hintergrund der Biologie der Arten, unter Berücksichtigung der Vorbelastung und in Verbindung mit allenfalls geringen und lokalen Veränderungen von Biotopstrukturen, nicht zu erwarten. Das Vorhaben erfüllt damit keinen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die geplante 109. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. SN 271 „Kürassierweg“ der Stadt Paderborn löst unter Berücksichtigung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, September 2011



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Literaturverzeichnis

BAUER/BEZZEL/FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.

DIETZ/HELVERSESEN/NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichnung, Gefährdung. Stuttgart.

JUSKAITIS/BÜCHNER (2010): Die Haselmaus. Hohenwarsleben.

KREIS PADERBORN (1989): Landschaftsplan Sennelandschaft“. Paderborn.

LANUV (2010A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf (WWW-Seite) <http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm>, Zugriff: 01.12.2010, 10:45 MEZ.

LANUV (2010B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (WWW-Seite) www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/ 4218, Zugriff: 01.12.2010, 11:27 MEZ.

LANUV (2010c): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (WWW-Seite) www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe Zugriff: 06.12.2010, 12:36 MEZ.

MUNLV (2010): Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd.Erl. d. MUNLV v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17.

MWME (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.